

Synoptische Darstellung der Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121)

Bisher	Änderung
3. Abschnitt: Ratsleitung	
Artikel 25 Aufgaben	
¹ Die Ratsleitung vertritt den Rat nach aussen.	
² Sie hat: <ul style="list-style-type: none"> a) jene Kommissionen zu bestellen, die nicht vom Landrat selbst gewählt werden; b) Fragen der Geschäftsführung zu behandeln und entsprechende Aufträge des Landrats zu erledigen; c) das Landratsprotokoll zu genehmigen und Einsprachen dagegen zu erledigen; d) die vom Landrat verabschiedeten Beschlüsse und Rechtserlasse unter Beizug der Standeskanzlei redaktionell zu bereinigen. Das entsprechende Kommissionspräsidium wird orientiert und kann ebenfalls beigezogen werden. In einfachen Fällen kann die Ratsleitung die redaktionelle Bereinigung dem Ratssekretariat übertragen. 	
³ Im Rahmen dieser Zuständigkeit kann die Ratsleitung dem Landrat Anträge stellen. Sie ist ferner befugt, Empfehlungen an den Landrat und an den Regierungsrat zu formulieren.	
⁴ Die Ratsleitung pflegt die Zusammenarbeit mit den Fraktionen und Kommissionspräsidien, insbesondere hinsichtlich der Termin- und der Geschäftsplanung des Landrats.	
⁵ Darüber hinaus hat die Ratsleitung die Ratsarbeit zu koordinieren, insbesondere die Zusammenarbeit der Kommissionen und deren gegenseitige Information zu gewährleisten. Sie hat namentlich: <ul style="list-style-type: none"> a) bei Unklarheiten die Geschäfte zur Vorbereitung an die entsprechende Kommission zuzuweisen; b) die Verbindung zwischen dem Landrat und der Regierung sicherzustellen; 	

<p>c) besondere Anlässe des Landrats zu organisieren; d) weitere Aufgaben zu erfüllen, die ihr die Landratsverordnung und diese Geschäftsordnung übertragen.</p>	
	<p>Artikel 25a Notsituationen (neu)</p>
	<p>¹ Zur Sicherstellung und Gewährleistung des Ratsbetriebs in Notsituationen ist die Ratsleitung ermächtigt, Abweichungen von der Geschäftsordnung des Landrats zu beschliessen. Dies betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fristen und Termine; b) Örtlichkeiten; c) Zugang der Öffentlichkeit und der Medien zu Sitzungen des Landrats; d) Anwesenheitspflichten; e) Zuständigkeiten.
	<p>² Für dringende Fälle kann die Ratsleitung für die landrätlichen Kommissionen ausserordentliche Verfahren vorsehen, wie Zirkulationsbeschlüsse, Telefonkonferenzen, Videokonferenzen und anderes. Für die Durchführung dieser Verfahren erlässt die Ratsleitung die erforderlichen Weisungen.</p>
<p>Artikel 75 Sitzordnung</p>	
<p>¹ Das Ratspräsidium, das Vizepräsidium, die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen, das jeweilige Kommissionspräsidium, die Mitglieder des Regierungsrats und der Protokollführer oder die Protokollführerin nehmen die für sie bestimmten Sitzplätze ein.</p>	
<p>² Die übrigen Ratsmitglieder sitzen entsprechend ihrer Fraktionszugehörigkeit und innerhalb des Fraktionsblocks nach der verfassungsmässigen Reihenfolge der Gemeinden. In diesem Rahmen legt die Ratsleitung auf Vorschlag des Ratssekretariats die Sitzordnung jährlich für die der Juni-Session folgende Session fest.</p>	<p>² Die übrigen Ratsmitglieder sitzen entsprechend ihrer Fraktionszugehörigkeit. Die Ratsleitung legt die Sitzordnung auf Vorschlag des Ratssekretariats fest.</p>
<p>³ Für die konstituierende Sitzung bestimmt das Ratssekretariat die Sitzordnung. Dabei sind die Bestimmungen dieses Artikels möglichst zu beachten.</p>	
<p>⁴ Ratsmitglieder, die einen parlamentarischen Vorstoss zu begründen haben, nehmen den für das Kommissionspräsidium bestimmten Platz ein.</p>	

Artikel 118 Abschreibung	
Erheblich erklärte Motionen, die erfüllt oder nicht mehr weiterzubearbeiten sind, erklärt der Landrat mit dem entsprechenden Sachgeschäft oder mit dem Beschluss zum periodischen Rechenschaftsbericht als erledigt.	¹ Erheblich erklärte Motionen, die erfüllt sind, erklärt der Landrat mit dem entsprechenden Sachgeschäft oder mit dem Beschluss zum periodischen Rechenschaftsbericht als erledigt.
	² Der Regierungsrat kann die Abschreibung auch beantragen, wenn der Auftrag zwar nicht erfüllt ist, aber nicht aufrechterhalten werden soll. Der Antrag ist mit einem besonderen Bericht zu der abzuschreibenden Motion zu begründen.